

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

## des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1327

vom 22. Juni 2004

### Gemeinde Blauen, Bau- und Strassenlinienplan Knoten 'Hotzler'

A. Der Gemeinderat Blauen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 27. Oktober 2003 resp. am 9. Februar 2004 den Bau- und Strassenlinienplan Knoten 'Hotzler' beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Strassenlinien und Fusswege im gleichnamigen Bereich.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 27. April 2004 unterbreitet der Gemeinderat Blauen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Blauen am 27. Oktober 2003, resp. am 9. Februar 2004 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Knoten 'Hotzler' wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
  2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 75/BSP/6/0 (Bau- und Strassenlinienplan Knoten 'Hotzler') 75/QP/1/1 (Mutation zum QP Führungshaupter) versehenen Exemplare des Planes.
  3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Blauen, 4223 Blauen
- Jauslin + Stebler, Passwangstrasse 20, 4226 Breitenbach
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 90, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

**Der Landschreiber:**



# **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 768

vom 14. April 1998

## **Gemeinde Blauen, Quartierplanvorschriften „Führhäupter“**

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Blauen hat am 4. Dezember 1997 die Quartierplanvorschriften „Führhäupter“ bestehend aus 4 Teilplänen, dem Grenzbereinigungsplan und dem Quartierplanreglement beschlossen.

Es handelt sich dabei um eine Sondernutzungsplanung, welche die unter bernischem Recht entstandene Zone mit Planungspflicht (ZPP) ablöst.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Blauen (Schreiben vom 20. Februar 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/ / : 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Blauen am 4. Dezember 1997 beschlossenen Quartierplanvorschriften „Führhäupter“ werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 75/QP/1/0 (Quartierplan-Teilpläne 1-4 „Führhäupter“), 75/QR/1/0 (Quartierplanreglement „Führhäupter“), 75/ZPS/1/0 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Blauen, 4223 Blauen
- M. Jermann und Partner AG, Dorfstrasse 24c, 4243 Dittingen
- Peter Jermann, Industriestrasse 2, 4222 Zwingen
- Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat Laufental
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)

(2 Archiv, ZD, OP)

- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

### **Rechtsmittelbelehrungen:**

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.  
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

